

RS Vwgh 2026/5/11 Ra 2026/06/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2026

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Krnt 1996 §36

BauRallg

VVG §4

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/06/0120 E 23. September 2010 RS 1

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof teilt nicht die Auffassung, der Titelbescheid (hier: Bauauftrag) wäre nur dann ausreichend bestimmt, wenn die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelnen beschrieben und auch (als Teil des Titelbescheides) planlich dargestellt wären. Vielmehr ist ein Verweis auf die erteilten Baubewilligungen und die den Bewilligungen jeweils zugrundeliegenden Pläne nicht unzulässig.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026060073.L02

Im RIS seit

09.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at